

Die Freien von Suneck,  
Ahnen der Grafen von Cilli.

Von  
Dr. Carlmann Tangl,

(Fortsetzung des im X. Hefte abgebrochenen Aufsazes.)

§. 14.

Gebhard III., Leopold II. und Ulrich I. bis zu  
Leopolds Tode im Jahre 1286.

Die Freien von Suneck grollten mit dem Stifte Oberburg wegen des Verlustes der Vogtei, welche ihnen abgenommen und an Friedrich von Pettau übertragen worden war, und ließen daher ihren Bruder Konrad nicht zu Oberburg, wo bis dahin alle Sunecker begraben worden waren, sondern in der Kirche der Karthause Seiz begraben und beschenkten aus dieser Veranlassung dieselbe mit einigen Gütern.

1262 die s. Aegidii (1. September) — (wahrscheinlich zu Seiz).

Nos Gebhardus, Ulricus et Liupoldus fratres de Lengenberch notum facimus — — quod ob salutem animae fratris nostri Chunradi et ob remedium animarum nostrarum et parentum nostrorum et ob emendationem dampnorum domui vallis sancti Joannis in Syts donavimus V mansos in villa, ubi residet Supan nomine Luba, quae villa contigua est villae, quae dicitur Srennowiz (?), monachorum de Syts et I mansum juxta Sachsenvelde super aquam, quae Losniz dicitur, quem ego Gebhardus de meo patri-

monio specialiter praefatae domui contuli, cum uno servo, nomine Wosse, quem frater meus Ulricus dedit. — —  
 Testes sunt: Dominus Bobo, Gebhardus, Werianus milites (wahrscheinlich hinzuzudenken nostri) item Otto de Miltenberch, Plebanus de Ponikel et alii quam plures. <sup>1)</sup>

1262 am St. Regidentage (wahrscheinlich zu Seiz).

Wir Gebhard, Ulrich und Leopold Brüder von Lengenberch machen bekannt, daß wir für das Seelenheil unsers Bruders Konrad und für unser eigenes und unserer Aeltern Seelenheil so wie als Schadenersatz dem Hause St. Johannisthal in Seiz geschenkt haben 5 Mansen (Bauerngüter) in dem Dorfe, wo der Supan (Gemeinde-Dorfrichter) Namens Luba aufsiht, in der Nähe des den Mönchen zu Seiz gehörigen Dorfes Srennowiz und einen Mansus bei Sachsenfeld ober dem Wasser Losniz, welchen ich Gebhard von meinem Eigenthume besonders dem besagten Hause (St. Johannisthal zu Seiz) verschafft habe, sammt einem Leibeigenen, Namens Wosse, welchen mein Bruder Ulrich gegeben hat. Zeugen: Herr Bobo, Gebhard, Werian (unsere) Kriegsmannen, desgleichen Otto von Miltenberch Pfarrer zu Ponikel und andere mehr.

Diese Urkunde ist in mehrfacher Beziehung wichtig und zwar zunächst, weil sie alle vier Brüder namentlich und mit dem Prädicate von Lengenberch anführt, so daß wohl selbst die hartnäckigsten Zweifler zugeben müssen, daß die Freien von Suneck sich auch die Freien von Lengenberch geschrieben haben. Ob übrigens die Ordnung, in welcher die drei noch lebenden Brüder angeführt werden, richtig sei, möcht' ich mit Grund bezweifeln, da nach späteren Urkunden nicht Leopold, sondern Ulrich als der jüngste Bruder erscheint.

Daß Konrad II. damals nicht mehr am Leben war, wird zwar nicht ausdrücklich gesagt, ist aber aus der Art der Anführung zu entnehmen. Denn hätte er noch gelebt, so hätte der Eingang so gelautet: Nos Gebhardus, Chunradus, Ulricus et

<sup>1)</sup> Abschriften der Seizer Urkunden im st. l. Joanneumsarchiv. Ich theile diese Urkunde vollständig mit, weil sie noch nirgends abgedruckt ist.

Liupoldus fratres de Lengenberch; da es aber nur heißt: Nos Gebhardus, Udalricus et Liupoldus fratres de Lengenberch notum facimus — — quod ob salutem animae fratris nostri Chunradi — — so geht aus dieser Entgegenstellung klar hervor, daß Konrad damals bereits gestorben war.

Was den Inhalt der Urkunde betrifft, so ersieht man, daß die Sunecker auch der Karthause Seiz Schaden zugesügt hatten und diesen durch ihre Schenkung gut zu machen suchten, wozu ihnen Konrads Tod und der Wunsch, daß er zu Seiz bestattet werde, Veranlassung boten.

Das Dorf, wo die geschenkten 5 Bauerngüter lagen, wird nicht genannt, sondern nur gesagt, daß es dem der Karthause gehörigen Dorfe Srennowiz nahe gelegen sei. Da man aber eine Ortschaft dieses Namens weder auf den Karten, noch im historisch-topographischen Lexikon von Schmutz findet, so dürfte anstatt Srennowiz wahrscheinlich nur Jernovez (auch Jarnovez genannt) zu lesen sein, welches Dorf südlich von Seiz in der Pfarre Trennenberg liegt und einst zu Seiz gehörte.

Unmittelbar bei Jernovez ist daher auch das ungenannte, den Suneckern gehörige Dorf zu suchen, wo die geschenkten fünf Mansen lagen. Der einzelne Mansus lag am Losnizbache bei Sachsenfeld, wo Gebhard auch die Herrschaft Gutendorf besaß.

Unter den Zeugen waren „dominus Bobo“ (statt Popo oder Poppo, ein Ritter, erkennbar an dem Ehrenprädicate dominus, Herr) und „Gebhardus, Werianus milites“, Kriegsmannen der Freien von Suneck.

Ich komme nun zu einer Urkunde, welche wegen ihrer ungeschickten, mangelhaften und unrichtigen Textirung mir und schon Andern vor mir große Schwierigkeiten bereitet hat. Obwohl sie bereits mehrfach abgedruckt ist <sup>1)</sup>, so muß ich die Hauptstellen doch hier anführen, um zu zeigen, wo die Schwierigkeiten liegen.

1263 in festo s. s. Apostolorum Petri et Pauli apud Stein.

<sup>1)</sup> Diplom. sac. Styriae. T. II. pag. 292—293 und Annal. Styr. T. II. pag. 536.

Nos ergo Ulricus — — dux Carinthiae, dominus Carniolae notum esse cupimus — — quod dilecti nobis Heinrici abbatis sacerdotis (! statt sanctae) ecclesiae Oberburgensis et sui conventus patribus (! statt precibus) inclinati, ipsis hanc gratiam fecimus specialem, quod quidquid per nostrum districtum et dominium de rebus libertinorum sunt consecuti a tempore illorum de Ortt (Orte, Ort), quotquot sibi Hartnidi successerunt propagine successiva, ipsos possidere volumus pacifice et quiete justitia exigente. Et quia praefati libertini ad nos dictis de Ortt (Orte, Ort) decedentibus sunt devoluti, ecclesiae Oberburgensi — — — gratiam supradictam decrevimus taliter ampliare, quod si quid de rebus libertinorum et nostris in temporibus consequi poterunt licite et honeste, ecclesiae Oberburgensi similiter confirmamus — — —

Der arme Vorauer Chorherr Cäsar zerbrach sich darüber den Kopf, wer denn wohl die libertini gewesen seien und meinte, sie dürften wohl freie Mundleute gewesen und vom Herzoge dem Kloster geschenkt worden sein. In eine Erklärung der Urkunde ließ er sich nicht ein, weil er damit gar nichts anzufangen wußte.

Was nun jene libertini betrifft, so vermuthete ich sogleich, daß darunter die Freien von Suneck zu verstehen seien. Aber ein großes Gebrechen einer Urkunde bleibt es immerhin, bloß zu sagen libertini, ohne das Geschlecht ausdrücklich zu nennen, welches darunter gemeint sei. Eben dieß ist nun der erste Mangel in der Textirung, indem es heißen sollte: libertinorum (liberorum) de Suneck.

Also dieß war mir sogleich klar; dagegen aber wußte ich mit der Stelle: quotquot sibi Hartnidi successerunt propagine successiva, durchaus nichts anzufangen und hielt die Stelle für unrichtig abgeschrieben, worin ich jedoch Unrecht hatte.

Da erhielt ich vom Herrn Pfarrer Orozen zu Praxberg ein Regest dieser Urkunde, welches derselbe aus einem „liber vidimatus“ oder „vidimationum“ im fürstbischöflichen Archive zu Laibach wörtlich abgeschrieben hatte. Dasselbe lautet also:

(Datum wie oben.) Ulricus Dux Carinthiae et Dominus

Carnioliae confirmat ea omnia, quae abbas et conventus ecclesiae Oberburgensis per districtum Libertinorum de Sewneke ex bonis illorum de Orth obtinuerunt non obstante quod (Libertini) illis de Orth successerunt tamquam haeredes, imo etiam confirmat ea, quae de rebus Libertinorum (in posterum) consequi poterunt licite et honeste.

Ich übergehe vor der Hand alle übrigen Punkte, worin das Regest von der Urkunde abweicht, und zwar bedeutend abweicht, und bleibe nur bei der Stelle stehen, welche mir dunkel schien. Sie lautet in der Urkunde: — — quotquot sibi Hartnidi successerunt propagine successiva, d. i. wörtlich übersetzt: wie viele Hartnide sich aufeinander nach der Abstammung gefolgt sind. Im Regest aber lautet sie folgendermaßen: „non obstante quod (Libertini) illis de Orth successerunt tamquam haeredes, d. i. wörtlich übersetzt: „ungeachtet daß sie (die Freien) jenen von Orth als Erben nachgefolgt sind.“

Da nun die Lesart des Regestes etwas ganz anderes sagte als jene der Urkunde, so mußte nothwendig die eine oder die andere unrichtig sein. Aber welche ist es? Jene des Regestes, wie ich später erfuhr. Ich hatte nämlich Herrn Orozen meine Noth geklagt und denselben gebeten, mir eine genaue Abschrift der Originalurkunde, wenn er solche vielleicht zu Oberburg finden sollte, zu übersenden.

Was ich zu hoffen kaum gewagt hatte, geschah. Herr Pfarrer Orozen fand zu Oberburg die Originalurkunde und schickte mir eine genaue Abschrift derselben. Und sich! diese stimmte mit der in den Diplomataris sacris und den Annalibus Styriae abgedruckten Urkunde überein.

Aber wie kam es, daß das Regest, welches doch offenbar im Stifte Oberburg selbst und zwar aller Wahrscheinlichkeit nach schon im 14., spätestens im 15. Jahrhundert verfaßt worden sein mag, so ganz etwas anderes sagt als die Urkunde selbst? Offenbar ist der Grund davon nur in der ungeschickten, mangelhaften und an einer Stelle gerade unrichtigen Textirung zu suchen, welche zur Folge hatte, daß man später die Urkunde gar nicht

mehr verstand, und sie daher so auslegte, wie man nach der damaligen Sachlage sie auslegen zu sollen glaubte.

Nachdem ich einmal rücksichtlich des Textes gewiß war, machte ich über die Sache meine Studien, wobei ich durch mehrere Oberburger Regeste, die ich von Herrn Orozen erhalten hatte, bestens unterstützt wurde, und gelangte so zum Verständniße des Inhaltes der Urkunde. Um allgemein verständlich zu sein, hätte diese an der fraglichen Stelle etwa also lauten sollen: — — —

quod quidquid per nostrum districtum et dominium de rebus, quae nunc quidem ad libertinos de Sewneke pertinent, antea vero ad illos de Ort pertinebant, jam tempore illorum de Ort, utriusque videlicet Hartnidi, tum patris sive senioris, tum filii ejus sive junioris, sunt consecuti — — —

Bei der Vergleichung dieser Textirung mit jener der Urkunde wird Jeder selbst leicht herausfinden können, wo sich die Urkunde unrichtig (de rebus libertinorum) und wo sie sich dunkel (quotquot sibi — —) ausdrückte.

Die zweite Hauptstelle gegen das Ende der Urkunde sollte der Verständlichkeit wegen so lauten: Et quia praefati libertini de Sewneke dictis de Ort emortuis tamquam vasalli ad nos sunt devoluti — — —

Diese Berichtigungen des Textes vorausgeschickt, läßt sich nun folgende wohl verständliche Uebersetzung der Urkunde geben:

Wir Ulrich — — Herzog von Krain, Herr von Krain, wünschen, es möge allen — — — bekannt sein, daß wir durch die Bitten unsers lieben Heinrich Abtes der heil. Kirche zu Oberburg und seines Konventes bewogen, ihnen diese besondere Gnade erwiesen haben, daß wir wollen, daß sie alles, was sie von den Gütern, die jetzt den Freien von Suneck gehören, früher aber jenen von Ort gehörten, noch zur Zeit jener beiden von Ort, nämlich Hartnids des Vaters oder des älteren und Hartnids seines Sohnes oder des jüngeren, erlangt haben, friedlich und ruhig, wie es die Gerechtigkeit fordert, besitzen.

Und weil die Freien von Suneck nach dem Absterben (des Mannsstammes) jener von Ort als Vasallen an Uns gekommen sind, so haben wir beschlossen, der Kirche von Oberburg die oben

erwähnte Gnade noch dergestalt zu erweitern, daß wir derselben schon jetzt gleichermaßen alles bestätigen, was sie auch zu unsern Zeiten von den Gütern der Freien von Suneck auf erlaubte und ehrbare Weise wird erlangen können — — —

Mit dem Siegel des Herzogs. Gegeben zu Stein 1263 am Festtage der heil. Apostel Peter und Paul.

Zeugen: Ludwig Pfarrer zu Laibach, Erzdiakon von Krain, Gebhard von Lilienberg, Walthar und Gerlach von Selbenberg und Heinrich von Helfenberg, Dienstmannen (des Herzogs).

Die von H. Ulrich der Kirche zu Oberburg ertheilte Bestätigung ist also eine zweifache; 1. eine für bereits von derselben erworbene Güter und 2. eine für erst in Zukunft zu erwerbende Güter.

Die Kirche von Oberburg hatte nämlich vor dem Jahre 1263 von den Herren von Ort im Santhale folgende Besitzungen erhalten:

1. 1229. IV. Nonas Martii (am 4. März). Hartnid (II., der ältere) von Ort bekennt, daß mit seiner und seines Sohnes Hartnid (III.) des jüngeren Einwilligung sein Dienstmann (meae jurisdictionis) ein gewisser Ritter Ushalk von Prechob (Prechop an der Poststraße zwischen St. Peter und Franz) zwei Mansen zu St. Andreä (östlich von Fraslau) der Kirche zu Oberburg geschenkt habe. <sup>1)</sup>

Da Ushalk nur der Fruchtnießer, nicht aber der Eigenthümer der beiden Mansen war, so war nicht er, sondern Hartnid, dem sie als Grundherrn gehörten, der eigentliche Schenker.

2. 1262 am Samstag nach St. Georgi. Hartnid (III., oben der jüngere genannt) von Ort, Marschall von Steier, schenkte dem Stifte Oberburg zwei Mansen in Pack bei St. Martin (Packdorf mit eigener Pfarre St. Martin in Pack) und zwei Mansen zu Ketschitz (Nieddorf am Packflusse, windisch Rotschitze, in Urkunden auch Roschitz genannt). <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Aus der Urkunden- und Regesten-Sammlung von Orozen.

<sup>2)</sup> Eben so.

Hieraus ersieht man, daß Oberburg 1229 und 1262 einiges von den Gütern der Herren von Ort (also de rebus illorum de Ort, nicht aber de rebns libertinorum, wie es in der Urkunde irrig heißt) erlangt habe, und zwar sowohl von Hartnid von Ort dem Vater oder dem älteren als auch von Hartnid seinem Sohne oder dem jüngern.

Zugleich begreift man jetzt, was der Verfasser der Urkunde mit dem Sage: quotquot sibi Hartnidi successerunt propagine successiva sagen wollte. Es folgten nämlich zwei Hartnid von Ort, Vater und Sohn, auf einander. Wenn man einmal von diesem Umstande unterrichtet ist, findet man den Satz allerdings richtig, ohne vorausgegangene Aufklärung aber muß er Jedem unverständlich sein. Und so darf man sich nicht wundern, wenn der Verfasser des Oberburger Regestes denselben nicht verstand, wohl aber kann man sich darüber wundern, wie er, von dem Eigennamen Hartnidi so ganz Umgang nehmend, sagen konnte: non obstante, quod (libertini) illis de Ort successerunt tamquam haeredes. Wie es sich mit dieser Behauptung verhalte, werden wir im Nachfolgenden sehen.

Im zweiten Theile der Urkunde sagt der Herzog: „Und weil die vorbenannten Freien (von Suneck) nach dem Abgange derer von Ort an Uns gefallen sind“, so bestätigen Wir der Kirche von Oberburg schon im Voraus Alles, was sie von den Gütern jener Freien — — — wird an sich bringen können.“

Der Ausdruck „Libertini dictis de Ort decedentibus ad Nos sunt devoluti besagt nicht, daß jene, nämlich die Sunecker, etwa als Eigenleute, von den Herren von Ort an den Herzog gekommen seien. Denn wie wäre dieß gedenkbar, da die Herren von Ort nur ein Ministerialgeschlecht, die Herren von Suneck aber Freiherrn waren und sich die alten Freien von Suneck nannten?

Aber jener Ausdruck hat auch nicht die Bedeutung, welche das Oberburger Regest ihm beilegt, daß die Freien von Suneck den Herren von Ort als Erben gefolgt seien. Auch dieß ist nicht richtig.

Mit Hartnids III. Tode im Jahre 1262 erlosch zwar

der Mannstamm des Geschlechtes der Herren von Ort; aber es lebte noch Hartnids Schwester Gisela, vermält mit Albert Truchessen von Beldsperch, welche sich in einer Urkunde vom 8. November 1270 die gesetzliche Erbin der Güter ihres Bruders nennt. Wie hätten also die Freien von Suneck die Erben der Herren von Ort sein können?

Auch findet sich nicht die geringste Spur, daß jene mit diesen verwandt gewesen seien. Ich führe zu diesem Behufe ein Bruchstück der Genealogie der Herren von Ort an, welches ich aus drei Urkunden des Bisthums Sedau so wie aus den Regesten Meillers zusammengestellt habe.

Hartnid I. von Ort.

G. unbekannt.

---

Hartnid II. von Ort erscheint in Urkunden seit 1192; † 1245 im Gefängnisse hochbefahrt.

G. N. Tochter Reimberts des jüngeren von Mureck und Gisela's, Tochter Hermanns von Kranichberg.

---

Hartnid III. von Ort, Marschall in Gisela, gesetzliche Erbin ihres Bruders; Steier; † 1262 kinderlos. † nach 1270.

G. unbekannt. G. Albrecht (Albert), Truchseß von Bestsperch; † vor 1269.

---

N. (Sohn)	N. (Sohn)	N. (Tochter)	N. (Tochter)
1270.	1270.	G. Dietrich von Morau 1270.	G. Leutold von Kuenring 1270.

Gesetzt auch, daß Hartnid I. auch eine Tochter gehabt hätte und daß diese mit Gebhard II. von Suneck vermält gewesen wäre, so hätten doch seine (Gebhards) Söhne und Enkel nach Hartnids III. Tode kein Erbrecht gehabt, weil eine nähere Anverwandte, nämlich Gisela, des Erblassers Schwester, vorhanden war. Daß aber diese und ihr Gemal sich als die Erben Hartnids III. betrogen, sieht man aus den folgenden zwei Regesten und, wie ich bereits angedeutet habe, insbesondere aus der Urkunde vom 8. November 1270, welche jedoch ihrem sächlichen Inhalte nach nicht hieher gehört.

1263 pridie Idus Septembris (12. Sept.) in Cylie. Albertus

de Veldesperch quondam donationem quatuor mansorum, quos consobrinus (Schwager) ejus Hartnidus de Ort piae memoriae sitos in Paka et Röschitz contulit ecclesiae Obernburgensi, pro salute animae suae et pro dampnorum recompensatione ratam habere vult. <sup>1)</sup>

1269 die beatorum martyrum Processi et Martiniani in Veldsperch. Gysela relicta quondam Alberti dapiferi de Veldsperch donationem duorum mansorum in Paka et aliorum duorum mansorum in Retschitz a fratre ipsius Hartnido de Ort ecclesiae Obernburgensi factam confirmat. <sup>2)</sup>

Die Stelle: Et quia praefati libertini dictis de Ort cedentibus ad nos sunt devoluti kann daher keinen andern Sinn haben als folgenden: Und weil die besagten Freien von Suneck nach dem Abgange des Mannsstammes derer von Ort von Uns mit den Lehen, welche diese im Santhale von Uns innegehabt haben, belehnt worden, also Unsere Vasallen geworden sind.

Die Freien von Suneck konnten aber den Herren von Ort in den Lehen, welche diese im Santhale besessen hatten, nachfolgen, ohne im geringsten mit ihnen verwandt gewesen zu sein. Sene Lehen nämlich waren Mannslehen, d. i. solche, welche nur auf die männlichen Nachkommen übergehen konnten, und fielen daher 1262, nachdem mit Hartnid III. der Mannsstamm der Herren von Ort ausgestorben war, dem Herzoge von Krain, der Herr von Krain, wozu das Santhal gehörte, als Landesherrn heim.

Um die Belehnung mit diesen erledigten Orter Lehen mochten die Freien von Suneck sich auf das angelegentste bemüht haben, weil dieselben an ihre übrigen Besizungen angrenzten und daher für sie sehr vortheilhaft gelegen waren und sie erhielten dieselben auch nach der Oberburger Urkunde, die wir bisher besprochen haben.

Welchen Umfang diese Lehenschaft, die von den Herren von Ort 1262 an die Freien von Suneck überging und dann fortan bei ihnen und ihren Nachkommen, den Grafen von Cilli, blieb,

<sup>1)</sup> Urkunden- und Regesten-Sammlung von Orožen.

<sup>2)</sup> Eben so.

gehabt und in welchen Gütern sie bestanden habe, wird zwar nirgends angegeben, läßt sich jedoch annäherungsweise und im Allgemeinen bestimmen.

Da die von Hartnid II. und seinem Sohne Hartnid III. nach Oberburg geschenkten Mansen bei den Ortschaften Packdorf, Rieghdorf und St. Andreä liegen, diese Ortschaften aber bis in die neueste Zeit, nämlich bis zur Aufhebung des Unterthänigkeitsverhältnisses, zum Bezirke Neukloster gehörten, so mußte die Ortschaft Lehenschaft jedenfalls den westlichen Theil des genannten Bezirkes in sich begriffen haben.

Wie aber dieser Bezirk damals (1263) geheißen habe, ist unbekannt. Die Benennung Neukloster entstand erst, nachdem 1453 Graf Friedrich II. von Cilli daselbst ein Dominikanerkloster gestiftet hatte. Es ist zu bedauern, daß der Name der alten Beste, welche früher daselbst stand und selbst nach Errichtung des Klosters noch fortbestand, bis sie 1516 beim Bauernaufstande von den Rebellen zerstört wurde, nicht auf uns gekommen ist. Ohne Zweifel führte 1263 der Bezirk seinen Namen von dieser Beste.

Aber die Urkunde, die wir bisher besprochen haben, ist auch in politischer Hinsicht sehr wichtig; denn sie liefert den schlagendsten Beweis für meine Behauptung, daß mit Ausnahme des Bezirkes von Oberburg, worüber dem Patriarchate von Aquileja die Landesherrlichkeit zustand, das übrige Santhal, Cilli mit eingeschlossen, aber nicht weiter hinab — denn Tüffer gehörte zum Herzogthume Steiermark — unter dem Herzoge von Krain, Herrn von Krain, als Landes- und Lehensherrn, gestanden sei.

Denn Herzog Ulrich von Krain, Herr von Krain, bestätiget der Kirche zu Oberburg:

1. Alles, was sie innerhalb seines Bezirkes und seiner Herrschaft (per nostrum districtum et dominium) von den Gütern der Herren von Ort erworben habe;
2. Alles, was sie von denselben Gütern, die nunmehr im Besitze der Freien von Suneck als Lehensnachfolger derer von Ort seien, erwerben werde.

Da nun der Herzog sagt, daß diese Güter in seinem Bezirke und in seiner Herrschaft gelegen seien und da wir oben nachgewiesen haben, daß sie im Santhale, und zwar im nachmaligen Bezirke Neukloster lagen, so ergibt sich der Schluß von selbst, daß das Santhal und insbesondere der genannte Bezirk, wie er damals auch immer geheissen haben mag, unter dem Herzog von Kärnten, Herrn von Krain, als Landes- und Lehensherrn, gestanden sei.

Denn wer kann, frage ich, eine solche Bestätigung bereits erworbener oder erst noch künftig zu erwerbender Güter ausstellen als nur derjenige, dem über den Landstrich, worin die erworbenen oder zu erwerbenden Güter liegen, die Landeshoheit zusteht? Schon dieß allein würde hinreichen zu beweisen, daß der Herzog von Kärnten Landesherr im Santhale gewesen sei; aber er setzt wie zum Ueberflusse noch ausdrücklich hinzu, daß jene Güter in seinem Bezirke und in seiner Herrschaft gelegen seien.

Ferner sagt der Herzog von Kärnten, daß nach dem Abgange der Herren von Ort die Freien von Suneck an ihn gefallen seien (ad nos sunt devoluti), das ist, daß, da die Herren von Ort rücksichtlich ihrer Güter im Santhal seine Vasallen gewesen, nun nach deren Aussterben die Freien von Suneck als die Nachfolger in jenen Gütern seine Vasallen geworden seien.

Dadurch erklärt der Herzog ja vollkommen deutlich, daß jene Güter seine, also vom Herzogthume Kärnten herrührende Lehens seien, und daß mithin ihm über das Santhal, wo jene Güter liegen, die Landes- und Lehensherrlichkeit zustehe.

Man sehe nun zu, wie das, was wir im Voranstehenden urkundlich erwiesen haben, sich mit der Meinung derjenigen vereinigen lasse, welche ohne alle urkundliche Beweise die Behauptung aufstellten, daß das Santhal schon 1149 mit der steirischen Mark vereinigt worden sei.

1264 am 10. Dezember zu Landtrost in Krain. Herzog Ulrich von Kärnten entscheidet den Streit zwischen den Nach-

kommen des Grafen Ulrich von Pfannberg einer- und dem Bisthume Gurk andererseits dahin, daß die Grafen Bernhard und Heinrich von Pfannberg (Ulrich's Söhne), dann Gebhard, Leopold und Ulrich die Freien von Suneck und Sophia, Gemalin Friedrichs von Pettau, das Schloß Albeck (an der Gurk in Kärnten) binnen drei Jahren dem Bisthume Gurk übergeben, dieses aber ihnen dafür 350 Mark Friesacher Münze bezahlen soll, wofür sich Herzog Ulrich selbst, so wie Graf Friedrich von Ortenburg, Ulrich Graf von Heunburg und Ulrich der Freie von Lengenbourg verbürgen. Außerdem soll ihnen das Bisthum 60 Mark Einkünfte an Mannslehen, sobald solche dem Bisthume ledig würden, lehensweise überlassen. <sup>1)</sup>

Da Gebhard, Leopold und Ulrich von Suneck, die wir urkundlich als Söhne Konrads I. kennen, sammt ihrer Schwester Sophia rücksichtlich des Schloßes Albeck als Mitberechtignte erscheinen, so mußte ihre Mutter, Konrads I. Gemalin, deren Vorname nicht bekannt ist, eine Tochter Ulrichs II., des ersten Grafen von Pfannberg und eine Schwester der Grafen Bernhard und Heinrich gewesen, aber bereits vor 1264 verstorben sein, so wie auch ihre Brüder Ulrich III. und Siegfried damals nicht mehr am Leben waren.

Das Sonderbare in dieser Urkunde ist, daß Gebhards und Leopolds Bruder Ulrich einmal der Freie von Suneck und das zweitemal Ulrich der Freie von Lengenbourg genannt wird. Wenn man nicht aus so vielen Urkunden mit Sicherheit wüßte, daß Lengenbourg schon seit mehr als 40 Jahren den Freien von Suneck gehörte und daß sie sich dieses Prädikates anhaltend und mitunter auf absonderliche Weise bedienten, so könnte man wahrlich in Versuchung kommen, unter dem obigen Ulrich von Lengenbourg einen Fremden anzunehmen. Aber er führte dieß Prädikat wahrscheinlich deshalb, weil er bei der Theilung der väterlichen Erbschaft die Beste und Herrschaft Lengenbourg (oder Lengenbourg) bekommen hatte und seitdem

<sup>1)</sup> Auszug aus einer Gurker Urkunde von Anton von Benedict.

baselbst wohnte, und er führte es beständig noch durch 24 Jahre bis zum Jahre 1288, wo er nach dem Tode seines Bruders Leopold die von diesem besessenen Vesten und Herrschaften übernahm und bleibend das Prädikat von Suneck wieder annahm.

Es könnte befremden, daß er als Mitberechtigter und daher als bisheriger Gegner des Bisthums zugleich unter den Bürgen erscheine; allein man muß bedenken, daß er wegen Lengenburs, welches ein Lehen des Bisthums Gurk war, gegen das Bisthum, dessen Vasall er war, besondere Rücksichten zu beobachten hatte, und daher auch die Bürgerschaft übernahm, daß seine Brüder und seine Vetter ihre Verpflichtung gegen das Bisthum erfüllen werden.

1265 in vigilia s. Joannis Baptistae (23. Juni) apud Marchburg. Sententia definitiva inter D. Heinricum de Scherffenberg ex una parte et Dominam de Lengburg ex altera parte super castro de Herberg, quod praefato domino Henrico cum omnibus attinentiis fuit adjudicatum. <sup>1)</sup>

Es ist hier wie bei hundert andern Regesten Apostelens sehr zu bedauern, daß dieselben gar so kurz und daher unvollständig sind. So wird hier nicht gesagt, wer den Ausspruch gethan habe, wie die Frau von Lengburg (Abkürzung für Lengenburg) mit ihrem Vornamen geheißt, ob sie verheiratet oder Witwe gewesen sei, unter welchem Titel sie das Schloß Herberg angesprochen habe u. s. w., was doch in der Urkunde gestanden haben mußte.

Wer war nun diese Frau von Lengenburg? Die Mutter der Freien von Suneck konnte es nicht gewesen sein, da sie laut der vorausgegangenen Urkunde von 1264 bereits gestorben sein mußte; denn wäre sie 1264 noch am Leben gewesen, so würde wohl sie selbst und nicht ihre Kinder als Erbin ihres Vaters des Grafen Ulrich von Pfannberg genannt worden sein.

Die Großmutter der genannten Freien konnte es auch nicht wohl sein, indem sie 1264 eine Matrone von mehr als hundert

Jahren, mithin in einem Alter gewesen wäre, wo man persönlich keinen Rechtsstreit mehr führt.

Die meiste Wahrscheinlichkeit hätte die Annahme für sich, daß die fragliche unbekante Dame die Gemalin Ulrichs des Freien von Suneck, der sich in der Urkunde von 1264 da, wo er unter den Bürgen erscheint, einen Freien von Lengenburg nennt, gewesen sei; aber ganz verläßlich ist auch diese Annahme nicht, weil auch Ulrichs Brüder Gebhard und Leopold, wie wir dieß aus der Urkunde von 1262 ersehen, sich des Prädikates von Lengenburg bedienten. Mit Gewißheit läßt sich daher nichts anderes sagen, als daß jene räthselhafte Frau die Gemalin eines der drei Brüder gewesen sei. Mit ein Paar Federzügen mehr hätte uns Apostelen alles dieß mittheilen können; so aber gilt von ihm mit vollem Rechte das Horazianische: Brevis esse laboro, obscurus fio.

Schmuz in seinem historisch-topographischen Lexikon von Steiermark (II. Band Seite 97, Artikel Hörberg) führt obiges Regest in deutscher Uebersetzung an und fügt Folgendes bei: „Später verkaufte selbe (Herrschaft) Hermann von Kranichberg „ddo. Graß am Mittwoch vor Corporis Christi an die Freien „herren von Soneck.“

Aber hierbei ist ihm nebst mehreren andern, z. B. den Namen der Freiherren, dem Preise, vorzüglich eines in der Feder geblieben, nämlich die Jahreszahl.

Die Herrschaft Hörberg im südöstlichsten Theile von Steiermark zwischen den Flüssen Sotla und Save gehörte aus dem Vermächtniße der Gräfin Gemma der Kirche (seit 1072 dem Bisthume) zu Gurk und konnte demnach nur als bisthümlich Gurk'sches Lehen an Heinrich von Scherffenberg, dann an Hermann von Kranichberg und von diesem an die Freien von Suneck gelangt sein.

Abt Johann von Oberburg hatte sich bei Herzog Ulrich von Kärnten, Herrn von Krain, beklagt, daß dessen Beamte und Leute die Grenzen des Stiftsbezirkes an mehreren Punkten, namentlich aber auf den Alpen Erlau und Lofeck, wo das herzogliche Gebiet mit dem Stiftsbezirke aneinander grenze, nicht respectirten und

<sup>1)</sup> Apostelen VIII. Band Blatt 267.

diesfalls um Abhilfe gebeten. Der Herzog, gerecht wie er war, ordnete eine Commission zur Ausmittlung und Festsetzung der Grenzen an, und in Folge dessen versammelten sich über 500 ansehnliche und glaubwürdige Männer an Ort und Stelle. Aus dieser großen Zahl wählte man Anfangs 21 und aus diesen dann 7 Männer aus, welche vermöge hohen Alters, fortwährenden Aufenthaltes in der dortigen Gegend, genauer Ortskenntniß, Bekanntschaft mit der bisherigen Gepflogenheit am meisten geeignet schienen, über die vorliegende Streitfache ein wahrhaftes Zeugniß ablegen zu können. Nachdem diese sieben Personen, nämlich Eberhard, Konrad und Gebhard, Priester, und Bernhard, Diakon des Stiftes, und die edlen Männer Hermann, Johann, genannt Cocus (Koch), und Hermann von Ove (Au), Kastellane von Oberburg, darüber beeidet worden waren, daß sie ohne jegliche andere Rücksicht nur das aussagen sollten, was ihnen über den wahren Bestand der Sache bekannt wäre, wurden sie zur Ablegung ihres Zeugnisses aufgefordert, und zwar zuerst der Priester Eberhard. Dieser sagte aus, daß ihm aus den alten Urkunden der Stifter des Klosters Oberburg, aus der Erzählung der älteren Aebte und Mönche desselben so wie aus den Angaben anderer hochbejahrter Männer bekannt sei, daß die Grenzen des Bezirkes von Oberburg sich bis auf die Spitzen der Alpen Erlau und Losenck erstrecken und daß sowohl auf den genannten Alpen als auch auf allen im Umkreise des Oberburger Bezirkes gelegenen Bergen, welche denselben von Krännten, Krain und Saunien und von allen anderen benachbarten und angrenzenden Gegenden trennen und abscheiden, der genannte Bezirk auf der Wasserscheide jener Berge beginne. In Betreff des Waldes Sulzbach sagte der Priester Eberhard insbesondere aus, daß die Kirche von Aquileja und das Kloster Oberburg denselben bis zu den vorbelegten Grenzen von Alters her ruhig und unangefochten besessen haben.

Nachdem auch die übrigen sechs Zeugen dasselbe ausgesagt hatten, beschwor man das ganze anwesende Volk, frei und offen anzugeben, wenn Jemand glaubte, daß es sich anders verhalte. Aber nicht Einer trat hervor, sondern Alle erklärten sich vielmehr

bereit, mit einem eigenen Eide alles das, was die sieben Zeugen ausgesagt hatten, als vollkommen wahr zu beschwören.

Ueber diesen ganzen Vorgang wurde sodann von den beeideten sieben Zeugen ein Protokoll ddo. 1268 in die s. Udalrici (4. Juli) XI. Indictione aufgenommen und darin schließlich der Herzog gebeten, dem Kloster Oberburg seinen Bezirk bis zu den Spitzen der genannten Alpen bestätigen zu wollen. <sup>1)</sup>

1268 in die s. Alexii confessoris (17. Juli) Labaci in castro nostro bestätigte H. Ulrich in Folge jenes Commissionsbefundes dem Stifte Oberburg den Besitz seines Bezirkes bis zu den Spitzen der Alpen Erlau und Losenck so wie auch den Besitz des Waldes Sulzbach. <sup>2)</sup>

In dieser wie in der vorausgehenden Urkunde nennt sich Ulrich „Herzog von Krännten, Herrn von Krain und der Mark“.

Ich glaube obige Urkunde trotzdem, daß darin von den Freien von Suneck nichts vorkommt, dennoch anführen zu sollen, um wieder einen Beweis zu liefern, daß das Santhal damals noch nicht zum Herzogthume Steiermark, sondern zum Herzogthume Krännten gehört habe. Bezeichnend in dieser Hinsicht ist folgende Stelle der Urkunde: — — — et in omnibus montibus in circuitu ejus (des Oberburger Bezirkes contrattae Oberburgensis), qui ipsam eodem modo a Carinthia et Carniola et Saunia et ab omnibus aliis circumvicinis locis et conterminis segregant et discernunt. Hier kommt das Wort Styria, das, wenn das Santhal damals schon zu Steiermark gerechnet worden wäre, nicht fehlen durfte, gar nicht vor. Denn unter den circumvicinis locis et conterminis kann doch ein Herzogthum nicht verstanden werden, sondern nur die Bezirke einiger Dynastien, wie der Freien von Suneck, deren Bezirk nach der Urkunde von 1255 mit jenem von Oberburg auf der Spitze des Dobroll zusammenstieß, und der Grafen von Heunburg, deren Bezirk mit jenem des Klosters auf der nordöstlichen Seite aneinander grenzte.

<sup>1)</sup> Austria sacra. VII. Band, Seite 255—258.

<sup>2)</sup> Trudpertus Neugart. Histor. monast. s. Pauli. Part. I. pag. 101.

Diesem Umstande, daß Saunien zu Kärnten gehörte, verdankte es seinen ruhigen und verhältnißmäßig glücklichen Zustand während des sogenannten österreichischen Interregnums, als Steiermark, um welches sich K. Ottokar von Böhmen und K. Bela von Ungarn stritten, von schweren Drangsalen heimgesucht wurde.

Aber auch für Kärnten und dessen Nebenländer Krain und die Mark, wozu auch Saunien gehörte, sollte eine schlimmere Zeit kommen. Denn H. Ulrich, nachdem er in einem geheimen Vertrage ddo. Podiebrad am 4. Dezember 1268 auf den Fall seines kinderlosen Todes mit Uebergehung seines Bruders Philipp, gewesenen Erzbischofes von Salzburg, den König Ottokar von Böhmen, Herzog von Oesterreich und Steiermark, zu seinem Erben und Nachfolger im Herzogthume Kärnten und in seinen Herrschaften in Krain und in der Mark ernannt und 1269 Ende Septembers die Erwählung seines Bruders Philipp zum Patriarchen von Aquileja durchgesetzt hatte, starb in Friaul, zu dessen Hauptmann er ernannt worden war, am 27. Oktober 1269 eines plötzlichen Todes.

Philipp, erwählter aber nicht bestätigter Patriarch von Aquileja, ergriff die Regierung der Länder seines kinderlos verstorbenen Bruders, wozu er nach dem Erbrechte auch vollkommen berechtigt war.

Gegen ihn aber trat K. Ottokar mit der Urkunde von Podiebrad auf, und bei der großen Macht, die ihm zu Gebote stand, und bei der geringen Beliebtheit Philipps, der sich als Erzbischof von Salzburg durch seine Gewaltthätigkeit viele Feinde zugezogen hatte, war der endliche Ausgang des ungleichen Kampfes leicht vorauszusehen. Die Gewalt siegte auch hier über das Recht; Philipp wurde verdrängt und K. Ottokar als Herzog von Kärnten und Herr von Krain und in der Mark anerkannt.

Auf welche Seite sich die Freien von Suneck geschlagen haben, finden wir zwar nirgends angegeben, aber es ist kaum daran zu zweifeln, daß sie gleich dem höheren Klerus und Adel sich der Sache des Königs werden angeschlossen haben.

Als dieser im Spätherbste des Jahres 1270 den Feldzug gegen Philipp unternahm, schickte er das Hauptheer unter Ulrich von Lichtenstein als Marschall voraus, er selbst aber nahm seinen Weg über Windischgraz und bemächtigte sich dieser bedeutenden Feste und Herrschaft, welche bisher Herzog Ulrich von Kärnten als ein Lehen der Kirche von Aquileja besessen hatte. Von Windischgraz begab sich K. Ottokar in das Saunthal und von hier nach Krain.

Seit dem Jahre 1270 standen daher das Herzogthum Steiermark und das Gebiet Saunien zwar unter einem und demselben Herrscher, dem K. Ottokar, aber nicht unter einer und derselben Verwaltung, indem Saunien seinen eigenen Landrichter, *judex provincialis*, hatte und unter dem Hauptmann von Krain und der Mark stand, wie aus folgenden Urkunden hervorgeht.

1273 III. exeunte Decembri (28. Dezember) I. Indictione — (ohne Angabe des Ortes), Hartnid genannt von Gutenstein, Landrichter in Saunien (*Ego Hartnidus dictus de Guetenstain judex provincialis in Saunia*) beurkundet, daß vor ihm im allgemeinen Gerichte Abt Johann von Oberburg klar und überzeugend nachgewiesen habe, daß seinem Stifte im ganzen Bezirke von Oberburg sowohl die allgemeine als auch die besondere Gerichtsbarkeit (sowohl im ganzen Bezirke als auch im Orte Oberburg) von Alters her und mit Recht zustehet. Deshalb und weil auch der edle Mann Herr Ulrich von Habspach, Hauptmann von Krain und auf der Mark (*et quia vir nobilis D. Ulricus de Habspach, Capitaneus Carniolae et Marchiae*), nachdem er auf gleiche Weise Einsicht und Kenntniß von jenem Rechte des Abtes und Conventes zu Oberburg genommen, sich in jenem Theile von Saunien jedes Eingriffes in die dem Stifte zustehende Gerichtsbarkeit enthalten habe, enthalte auch er (Hartnid von Gutenstein) sich jeder Anmaßung, innerhalb des Stiftsbezirkes Gericht halten zu wollen. <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Aust. sac. T. VII. pag. 263, wo jedoch das Datum unrichtig ist. Dieses gibt ein Oberburger Regest von Orozen richtiger an.

1275 III. exeunte Junio (28. Juni) III. Indictione. Ulrich, Ehenk von Habspach, Hauptmann von Krain, auf der Mark und in Windischgraz (Nos Ulricus Pincerna de Habspach, Capitaneus Carniolae et Marchiae et in Windischgratz), beurfundet, daß er mit Bewilligung K. Ottokars von Böhmen dem Abte Johann und dem Convente von Oberburg alle Rechte, Freiheiten und Privilegien, welche sie rüchftlich der Gerichtsbarkeit und der Vogtei bisher ruhig und unangefochten besessen haben, bestätige. <sup>1)</sup>

Aus diesen beiden Urkunden geht unwidersprechlich hervor, daß Saunien oder das Santhal dem Hauptmann von Krain und der Mark unterstand, folglich zu Krain gehörte und von einem eigenen Landrichter, der jenem Hauptmann untergeben war, verwaltet wurde. Das Stift Oberburg, obgleich auch in Saunien gelegen, weigert sich zwar, die Gewalt dieser Beamten innerhalb seines Bezirkes anzuerkennen, weil es vermöge alter Privilegien von jeder fremden Gewalt und Gerichtsbarkeit befreit sei, nicht aber unter Vorgeben, daß es zum Herzogthume Steier gehöre, folglich nur dem Landrichter und dem Hauptmanne von Steier unterstehe. Das Stift erkennt es mithin an, daß es, im Falle der Nichtbefreiung, als zu Saunien gehörig, der Gewalt und Gerichtsbarkeit des Hauptmanns von Krain und der Mark und des Landrichters von Saunien unterstehen würde. Und wer theilt dem Stifte die Anerkennung seiner Befreiung von Seite K. Ottokars mit? Etwa Milot von Zawich, der im Jahre 1275 Hauptmann von Steier (Steiermark) war? Nein; sondern Ulrich von Habspach, der Hauptmann von Krain und der Mark. Wie hätte sich dieser, wenn Saunien und daher auch der Bezirk des Stiftes Oberburg zu Steiermark gehört hätte, in die Verwaltung und Gerichtsbarkeit Sauniens einmengen und von dem Stifte die Beweise seiner Befreiung verlangen können? Dieß wäre im angenommenen Falle wohl nur die Aufgabe Burkhard's von Klingberg oder seines

<sup>1)</sup> Aust. sac. T. VII. pag. 262 und Oberburger Regest von Orozen.

Nachfolgers Milot von Zawich gewesen, welche zu jener Zeit Hauptleute von Steiermark waren.

Doch genug hierüber, da aus dem Gesagten für Jeden, der sich überzeugen will, klar hervorgeht, daß selbst unter K. Ottokar, der zugleich Herzog von Steiermark und Krain war, Saunien noch nicht zu Steiermark, sondern zur Mark (an der Save) gerechnet wurde, welche sammt Krain zum Herzogthume Krain gehörte.

1275 am 29. Mai wurde auf dem gräflich Ortenburg'schen Schlosse Sumereck am westlichen Ufer des Millstätter Sees der Heiratsvertrag zwischen Albert Grafen von Görz und Euphemia, gebornen Gräfin von Ortenburg, Witwe des Grafen Konrad von Hardeck (Blaien), abgeschlossen. Et ne praescripta in dubium divertantur sed robur obtineant firmitatis, praesens instrumentum factum et sigillorum praescriptorum dominorum comitum (Alberti) Goritiae, (Ulrici de) Hunenburch, (Henrici de) Phannenberch et (Friderici de) Ortenburch munimine est roboratum testibus subnotatis, qui sunt: quatuor comites suprascripti, domini Fridericus de Kafriaco, Gebhardus nobilis de Saewenekke, Chuno de Ehrenberch — — — <sup>1)</sup>

Da Gebhard ein Vetter des Grafen Heinrich von Pfannberg war, so mochte er wohl als dessen Begleiter nach Sommereck gekommen sein. Ueberdieß mußte er ja auch mit den Grafen von Görz und Ortenburg und insbesondere mit dem Grafen Ulrich von Heunburg, der im Santhale die Herrschaften Gilli und Schönstein besaß, also Gebhard's Nachbar war, bekannt gewesen sein.

Daß Gebhard, der in so vielen anderen Urkunden als Freier von Suneck vorkommt, hier nur nobilis genannt wird, beweiset eben nur, daß selbst noch 1275 das Prädikat nobilis „Edler“ nicht den Ministerialen, sondern nur den Freien zukam.

1276 am 23. Mai zu Triest. Gebhard von Suneck belehnt die Brüder Heinrich, Gottfried, Ulrich und Berthold de Antro mit vier Hufen, in provincia Cukniz et in villa Lokh gelegen. <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Archiv für österr. Geschichtsquellen, 1849. II. Heft. S. 198—201.

<sup>2)</sup> Apostelen. VIII. Band, Blatt 120.

In einer Urkunde vom 25. April 1263, worin die Brüder Heinrich und Friedrich Grafen von Ortenburg die väterliche Erbschaft unter sich theilen, kommt unter andern Herrschaften auch Antrum et Castrum Lapis in Krain als Heinrichs Antheil vor. Da nun aus andern Ortenburger Urkunden bekannt ist, daß die Grafen von Ortenburg das Schloß (jetzt Ruine) Stein bei der Stadt Stein als herzoglich kärntnerisches Lehen besaßen, so ist unter dem castrum Lapis eben dieses Schloß Stein zu verstehen. Mit dem Antrum Lapis hat es aber folgendes Bewandniß. Zunächst beim Schloß Stein befand sich eine geräumige Höhle oder Grotte (Antrum), die mit jenem durch einen unterirdischen Gang in Verbindung stand und bei Feindesgefahr zur Vertheidigung des Schloßes und zu einem sicheren Zufluchtsorte gebient haben mag, indem ihr vorderer Eingang vermauert und die Mauer mit einem Fenster versehen war, durch welches die Höhle ihr Licht erhielt. Bei dem gemeinen Volke heißt sie das Bergmännleins-Schloß. Die Sage, die davon in Umlauf ist, kann man bei Balvasor (Ehre des Herzogthums Krain, III. Theil, S. 548) nachlesen.

Da mithin die belehnten vier Brüder Castellane von Stein waren, so konnten auch die vier Huben nicht weit davon gelegen sein, und so war es auch. Die villa Lokh ist das heutige Dorf Laake (krainerisch Lok) in der Pfarre St. Martin im Tucheiner Thale. Da Lok als in dem Bezirke (provincia) Cukniz gelegen bezeichnet wird, so ist dieser ebenfalls daselbst zu suchen, obwohl für Cukniz kein entsprechender Ortsname aufzufinden ist. Doch vielleicht dürfte es in der Urkunde nur Sukniz oder Tukniz geheißen haben, wofür die heutige Doppel-Ortschaft Ober- und Unter-Tuchein (krainerisch Tuhini), zusammen mit 62 Häusern und 468 Einwohnern am Neulbache östlich von Stein um so mehr angenommen werden dürfte, da beide Benennungen in ihrer Bedeutung vollkommen übereinstimmen, indem Sukno so viel als Tuch bedeutet.

Unsere Urkunde ist aber vorzüglich deßhalb wichtig, weil sie beweist, daß die Freien von Suneck das nur Fürsten, Grafen

und Freien zustehende Recht, selbst Vasallen haben zu dürfen, besessen und ausgeübt haben.

Was Gebhard von Suneck zu Triest, wo die Urkunde ausgestellt wurde, für ein Geschäft gehabt habe, ist zwar nicht bekannt, wohl aber zu vermuthen, daß seine Reise nach Krain und Istrien mit den politischen Ereignissen des Jahres 1276 im Zusammenhange gestanden sein mochte.

R. Ottokar von Böhmen hatte sich durch seine tyrannische Herrschaft in den Herzogthümern verhaßt gemacht und man sehnte sich nach dem Augenblicke, sich von seinem Joche befreien zu können. Derselbe nahte nun heran, da über R. Ottokar wegen seiner beharrlichen Weigerung, den deutschen König Rudolph I. von Habsburg anzuerkennen, im Frühlinge des Jahres 1276 die volle Reichsacht ausgesprochen und der Reichskrieg beschlossen worden war.

Konnte man auch vor dem Heranrücken der Reichsarmee nicht los schlagen, so traf man doch im Geheimen alle Anstalten dazu. Man schloß Bündnisse miteinander, verschaffte sich Geld, Waffen und Kriegsmannen, um, wenn der geeignete Zeitpunkt gekommen wäre, überall gleichzeitig die verhaßte böhmische Herrschaft zu stürzen. Diesen Zweck nun dürfte wohl auch die Reise Gebhards von Suneck gehabt haben.

Die Schilderhebung geschah indessen erst im Herbst, als R. Rudolph längs der Donau gegen Oesterreich im Anmarsche war, Graf Meinhard von Tirol, als ernannter Reichsverweser von Steier, Kärnten und Krain, längs der Drau in Kärnten einrückte, und sein Bruder Albert Graf von Görz in Verbindung mit dem Patriarchen Raimund von Aquileja ein Heer über Krain nach Steiermark führte.

Der Erfolg war vollständig, indem die böhmischen Besatzungen aus allen festen Plätzen, wo solche gelegen waren, vertrieben wurden, und zwar meist, ehe jene Heere noch herangekommen waren, bloß durch die Anstrengung des einheimischen Adels.

Welchen Antheil die Freien von Suneck an der Vertreibung der Böhmen aus Samnien und Krain nahmen, darüber schweigt leider der Reichschronist Ottokar (von Horned); aber sein

Schweigen über das, was in Sannien, Krain und in der Mark geschah, ist begreiflich, da ihn die Erzählung dessen, was in Steiermark selbst vorging, so ganz und zwar mit Recht in Anspruch nahm, da hier Angriff und Widerstand am heftigsten war.

Was weiter vor Wien geschah, wo sich die drei Heere vereinigt hatten, nämlich, daß R. Ottokar am 25. November 1276 sich dem deutschen König unterwarf, seinen Ansprüchen auf Desterreich, Steiermark, Kärnten, Krain und die Mark entsagte und sich mit Böhmen und Mähren belehnen ließ, ist aus der allgemeinen Geschichte bekannt.

Aber es war dem gedemüthigten Könige mit dem Frieden gar nicht Ernst, sondern er rüstete fortwährend und zwang dadurch den deutschen König, die Reichsarmee mit ungeheuren Kosten beisammen zu halten, ein Zustand, der in die Länge nicht zu ertragen war und den Wiederausbruch des Krieges im Jahre 1278 herbeiführte.

Dem Aufgebote R. Rudolphs leisteten sämmtliche Bischöfe, Aebte, Grafen, Freie und Ministeriale willigst Folge und darunter auch Leopold der Freie von Suneck. Bevor er mit seinen Kriegsmannern ins Feld zog, söhnte er sich mit dem von ihm schwer beschädigten Stifte Oberburg aus, indem er demselben das Patronatsrecht über die Pfarre St. Maria zu Fraßlau abtrat. Wir werden, um den Gang der Ereignisse nicht zu unterbrechen, die von ihm hierüber ausgestellte Urkunde später mittheilen.

Nachdem R. Rudolph alle Truppen, welche ihm zur Hilfe herangezogen, auf dem Marchfelde vereinigt hatte, erfolgte am 26. August 1278 die Schlacht bei Jedenspeugen und Dürnkrut. Nach einem äußerst schweren Kampfe, worin insbesondere die Steirer sich durch ihre Tapferkeit auszeichneten, errang R. Rudolph einen vollständigen, entscheidenden Sieg. Vierzehntausend erschlagene Böhmen und darunter R. Ottokar selbst bedeckten das Schlachtfeld. Durch diesen Sieg ward Desterreichs Selbstständigkeit gesichert.

Nachdem zwischen R. Rudolph und Otto Markgrafen von Brandenburg, R. Wenzels II. Vormund und Regenten von Böhmen, der Friede abgeschlossen worden war, kehrten die ruhmgekrönten Sieger und darunter auch Leopold von Suneck in

ihre Heimat zurück, und wir haben jetzt volle Muße, seine Schenkungs-Urkunde zu besprechen. Sie lautet:

1278 — — (ohne Monat und Tag) auf der Burg Seunek.  
Bekannt sei es Allen — — —, daß ich Leopold der Freie von Seunek im Begriffe, mit dem Heere des berühmten Königs Rudolph gegen den großmächtigen und erlauchten König Ottokar von Böhmen in den Krieg zu ziehen, in der Besorgniß, daß ich in dem genannten Feldzuge fallen oder sonst durch einen plötzlichen Unfall umkommen könnte, dem Kloster Oberburg frei und vollständig das mir von meinen Vorältern zustehende Patronatsrecht über die Pfarrkirche St. Maria zu Fraßlau, ohne meinen Erben irgend ein Recht darauf zu hinterlassen, sondern ganz und gar, nur wegen Gott und als Ersatz für verschiedene Beschädigungen, welche ich dem Kloster zugesügt habe und welche auf 600 Mark Pfennig geschätzt worden sind, geschenkt habe, in der Hoffnung, daß ich dadurch bei dem letzten Gerichte die Nachsicht des strengen Richters erlangen werde.

Damit aber diese Schenkung bei den Nachkommen aufrecht und unangefochten bleibe, hab ich zum einleuchtenden Zeugniß und zur Vorsorge gegenwärtige Urkunde ausstellen und mit meinem anhängenden Siegel bekräftigen lassen, testibus, qui aderant, subnotatis, qui sunt D(ominus) Bertholdus decanus praedictae plebis, Ulschalcus de Volska, Chunradus de Rokchalm, Ortulfus Romschuezel, Henricus (et) Fridericus fratres de Owe, Leopoldus de Turre, Herbordus de Lengenbug, Eberhardus de Visel, Hermannus Officialis Hakenbergerius, Joannes dictus Brunnik et alii quam plurimi viri fide digni, quorum copia ibi interfuit.

Actum et datum in castro Sewnek anno domini 1278. 1)

Da die Urkunde bereits abgedruckt ist, so hielt ich es für genügend, hier nur eine Uebersetzung derselben zu geben.

1) Austr. sac. VII. Theil, S. 274—275, wo der lateinische Originaltext richtig und vollständig abgedruckt ist, während Muchar (V. 413) denselben durch Auslassung und Versehung der Wörter entstellt mittheilt. Auch das st. l. Joanneumsarchiv besitzt eine Abschrift dieser Urkunde von Karl Schmuß.

Was den Inhalt derselben betrifft, so dürfte nachstehende Bemerkung nicht überflüssig sein. Die Textirung der Urkunde ist nicht gehörig scharf, indem sie einer Beschränkung, die unerlässlich nothwendig war, entbehrt.

Nach der vorliegenden Textirung verschenkt Leopold mehr als er rechtlich verschenken konnte, nämlich das Patronatsrecht über die Pfarrkirche St. Maria zu Fraßlau, während er nur seinem Anspruche darauf zu Gunsten des Klosters Oberburg entsagen konnte. Denn das besagte Patronatsrecht stand, wenn es auch nur von einem derselben ausgeübt werden durfte, allen drei noch lebenden Brüdern Gebhard, Leopold und Ulrich gleichmäßig zu.

Durch die bloß einseitige Verzichtleistung Leopolds ging jenes Recht noch keineswegs an Oberburg über. Dieß wäre nur dann der Fall gewesen, wenn auch Gebhard und Ulrich ihren Ansprüchen darauf entsagt hätten. Gebhard that dieß auch wirklich im Jahre 1291; aber auch diese wieder nur einseitige Entsagung nützte dem Stifte nichts, indem Ulrich, ein abgeflagter Feind desselben, seinerseits die schriftliche Verzichtleistung darauf hartnäckig verweigerte, obwohl er 1286 zur Abtretung des genannten Patronatsrechtes durch die Gräfin Margareth, Witwe seines Bruders Leopold, die hierin den letzten Willen ihres Gemals befolgte, seine Einwilligung gegeben hatte. Er bestand vielmehr trotz seiner damals erklärten Beistimmung auf seinen Ansprüchen an das genannte Patronatsrecht bis zu seinem Tode, worauf sein vermeintliches Recht an seinen Sohn Friedrich überging, der es erst im Jahre 1332 an das Stift Oberburg abtrat.

Auch der Beweggrund Leopolds zur Schenkung verdient als ein charakteristisches Merkmal jener Zeit kurz erwähnt zu werden. Nicht das Rechtsgefühl, nicht das Bewußtsein sittlicher Verpflichtung, nicht die Erinnerung an das göttliche Gesetz, sondern nur die Furcht vor dem Tode und dem jenseitigen Gerichte, wo kein Ansehen der Person mehr stattfinden wird, vermochte den Sunecker und überhaupt die gewaltigen Herren jener eiser- nen Zeit zum Schadenersatz für begangenes Unrecht zu bewegen;

aber immerhin noch besser, daß wenigstens dieser eine ernste Mahner und Becker der Seele noch da war als gar keiner. Daß sich der Sunecker den bevorstehenden Kampf als einen gewaltigen vorstellte, sieht man aus den Eigenschaftswörtern, deren er sich von den beiden Gegnern bedient, indem er den einen den berühmten Römischen König Rudolph, den andern den großmächtigen und erlauchten König Ottokar von Böhmen nennt. Die Wörter *inclytus, magnificus ac illustris* hatten vor 600 Jahren eine ganz andere Bedeutung als jetzt, wo sie durch Uebertragung auf Aemter und Würden, mit denen keine Macht mehr verbunden ist, alle ihre Kraft verloren haben und zu bloßen Titulatur-Verzierungen herabgesunken sind. Man denke an die akademischen Titulaturen: *Rector magnificus, Decani illustres atque spectabiles*. Auch das Prädicat *spectabilis* wurde im 13. Jahrhunderte nur Grafen beigelegt. So wird Graf Ulrich von Heunburg auf dem Höhenpunkte seiner Macht *comes spectabilis* genannt. Auf den ältesten Universitäten mußten die akademischen Behörden, da man ihnen solche nur dem höchsten Adel zukommende Prädicate beilegte, wohl andere Rechte befeßen haben als jetzt.

Leopold der Freie von Suneck hatte zwar rücksichtlich seiner Vorstellung von dem schweren bevorstehenden Kampfe und daher nicht nur möglichen, sondern sogar wahrscheinlichen Tode allerdings Recht, denn die Schlacht bei Dürenkrut war eine der hartnäckigsten und blutigsten des Mittelalters, aber er entging damals dem Todesloose und kehrte glücklich in seine Heimat zurück.

Von da an durch die nächstfolgenden acht Jahre schweigen die Urkunden über ihn und seine Brüder, und nur aus späteren Urkunden entnimmt man, daß er nach seiner Rückkehr geheiratet habe und entweder 1286 oder kurz vorher gestorben sei. Seine Ruhestätte fand er in der Familiengruft zu Oberburg.

Leopold erscheint zur Zeit seines Todes als der Majoratsherr seines Hauses, indem er dessen Hauptbesitzungen, die Besten und Herrschaften Suneck, Schöneck, Osterwitz und Liebenstein inne hatte. Da damals sein älterer Bruder Geb-

hard noch lebte, so konnte die Uebertragung des Majorates nur in Folge eines zwischen den drei Brüdern geschlossenen Uebereinkommens und durch Verzichtleistung des ältesten Bruders Gebhard auf das bisher ihm zugestandene Majoratsrecht erfolgt sein.

Wann und warum dieß geschehen sei, ist zwar nicht urkundlich bekannt, jedoch dürfte folgende Vermuthung darüber sehr wahrscheinlich sein.

Was die Zeit betrifft, so kann dieser Familienvertrag erst nach 1276 geschlossen worden sein, da in jenem Jahre noch Gebhard die Brüder de Antro mit vier Hufen belehnte, ein Recht, das in der Regel nur dem Erstgeborenen mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung seiner Brüder zustand.

Die Veranlassung zur Uebertragung des Majorates von dem erstgeborenen an den nächst jüngeren Bruder aber mag folgende gewesen sein. Gebhard scheint entweder nie verheiratet gewesen zu sein oder seine Gemalin früh verloren und darauf nicht wieder geheiratet zu haben; jedenfalls aber ist es gewiß, daß er keine eheliche Nachkommenschaft hatte. Als nun nach 1278 Leopold sich vermählte, oder wenn er damals Witwer war, sich das zweitemal vermählte, und zwar mit einer Gräfin aus einem mächtigen Hause, und Wahrscheinlichkeit vorhanden war, daß er aus dieser Ehe Kinder gewinnen werde, so mag er, vielleicht auf ausdrückliches Verlangen seines Schwiegervaters, von seinem älteren Bruder, mit Zustimmung seines jüngeren Bruders, die Abtretung des Majoratsrechtes verlangt und erhalten haben. Aber er erfreute sich desselben nicht lange, sondern starb wenige Jahre darauf, ohne eheliche Nachkommenschaft zu hinterlassen, etwa fünfzig und einige Jahre alt.

Zu einer Charakteristik Leopolds von Suneck stehen uns nur sehr wenige Nachrichten zu Gebote, und selbst diese sprechen nicht zu seinen Gunsten. Er hatte nach eigenem Geständniße dem Stifte Oberburg einen Schaden von 600 Mark Pfennig zugefügt, dachte aber nicht im entferntesten daran, dafür Schadenersatz zu leisten, bis ihn, nicht innere wahre Reue, sondern nur die Furcht vor dem Tode und dem letzten Gerichte in

Schrecken setzte und ihm die Entsagung seines Anspruches auf das Patronatsrecht über Fraslau zu Gunsten des Stiftes abnötigte, eine Entsagung, von welcher er wissen mußte, daß sie ohne ähnliche Verzichtleistung von Seite seiner Brüder für das Stift nuglos sei. Nachdem er aus der Schlacht unverseht zurückgekehrt war, widerrief er, wie es scheint, seine Schenkung, und behielt Güter und Zehente, welche er dem Stifte entzogen hatte, auf ungerechte Weise zurück, bis ihn dann wirklich der Tod hinraffte, worauf erst, wahrscheinlich in Befolgung seines auf dem Todtenbette geäußerten Wunsches, seine Witwe bei ihrer gerechten und religiösen Gesinnung dem Stifte Genugthuung leistete.

## §. 15.

## Leopolds Gemalin.

Wir lernen dieselbe aus zwei Urkunden vom Jahre 1286 und aus einem Regeste vom Jahre 1288 kennen, worin sie sich „Margareth Gräfin, Witwe weiland Leopolds des Freien von Suneck“ (Margaretha comitissa relicta Domini Leopoldi de Sewneck oder Margaretha comitissa relicta vidua quondam D. Leopoldi liberi de Sewnek) nennt.

Sie blieb noch heiläufig zwei Jahre nach dem Tode ihres Gemals im Besitze aller seiner Güter, wahrscheinlich weil sie rücksichtlich ihrer bedeutenden Mitgift auf denselben versichert war und die Brüder des Verstorbenen die Witwe rücksichtlich ihrer Forderung nicht sogleich befriedigen konnten. Auch war es ja üblich, daß die Witwe, die sich im Zustande der Schwangerschaft befinden konnte, jene Monate hindurch, innerhalb welcher sie einen geseklich anerkannten Posthumus gebären konnte, im Hause des verstorbenen Gatten blieb.

Während dieser Zeit nun, und zwar, wie es scheint, bald nach dem Tode ihres Gemals, vergütete sie laut folgender Urkunde dem Kloster Oberburg den von jenem zugefügten Schaden.

1286 — — (ohne Monat und Tag) im Schloße Suneck.  
„Bekannt sei es allen — — —, daß ich Gräfin Margareth, Witwe des Herrn Leopold von Suneck frommen Andenkens,

aus Verehrung für den Gekreuzigten und zur Ehre Mariens, seiner glorreichen jungfräulichen Mutter, für das Seelenheil meines vorgenannten Gemals und mein eigenes, mit Wohlbedacht dem Abte Johann und dem Convente des Klosters zu Oberburg das Patronatsrecht über die Pfarrkirche St. Maria zu Fraslau mit allem Rechte, mit welchem es mein besagter Gemal und seine Vorältern besessen haben, ganz und gar geschenkt habe, ohne mir selbst oder meinen Nachkommen oder meinen Erben irgend ein Recht an die Vogtei daselbst für die Zukunft vorzubehalten.

Ueberdies entsag' ich jedem Rechte, welches mein Gemal zu haben behauptete, auf den Hof des Klosters zu Räcklach und stelle dem Gotteshause auch zurück den Zehent von einer Garbe (decimam unius manipuli), gelegen oberhalb Seunek, welchen einst Herr Gebhard, der Bruder meines Gemals, dem Kloster geschenkt hatte für die Schäden, die der gedachte Herr Gebhard mit seinen Brüdern dem Kloster im Bezirke von Oberburg (in provincia Oberburgensi) zugefügt hatte, welchen Zehent aber mein Gemal bis jetzt ungerechterweise zurückbehalten hat.

Uebrigens hab' ich dem besagten (Gottes-) Hause gegeben auch die zweite Zehentgarbe (alterum manipulum decimarum offenbar von demselben Zehent oberhalb Seunek), und auch dieß für die Seele meines Gemals zum Ersatz der Schäden, welche mein oft besagter Gemal der oft besagten Kirche (Oberburg) und ihren Hörigen oft zugefügt hat in ihrem Bezirke, in ihrem Hofe zu Räcklach, durch Zurückbehaltung ihres Zehents, und nicht minder in ihren Besitzungen zu Wolog, welche Schäden nach eidlicher Aussage auf 600 Mark Pfennige geschätzt worden sind — — —.

Damit aber gegenwärtige Urkunde die Kraft fortwährender Giltigkeit erlange, habe ich sie — — mit meinem anhängenden Siegel besiegeln lassen, praesentibus dominis et sacerdotibus Hartwico (?) plebano de Fraslau, Hermanno plebano de Sachsenfeld, Hugone plebano de Gottendorf, Ottone plebano de Cillia, Conrado vicario in Vrentsch, insuper laicis D. Nicolao

milita de Lengenbug, Eberhardo de Sewnek, Ortolfo de Roumschuzzl, Haizone et Frizone dictis Ower, Hermanno Chrainario, Conrado de Gallenberg et aliis fide dignis.

Actum et datum in castro Sewnek anno domini 1286. \*)  
Gräfin Margareth sagt nicht, daß sie dem Kloster Oberburg das Patronatsrecht, welches ihr seliger Gemal demselben geschenkt habe, bestätige, sondern sie sagt vielmehr ausdrücklich, daß sie dasselbe dem Kloster schenke, woraus hervorgeht, daß Leopold seine Schenkung entweder widerrufen oder wenigstens an derselben durch Vorbehalt des Vogteirechtes gemäkelt habe.

Der Garbenzehent, „oberhalb Sewnek“ gelegen, welchen Leopold dem Kloster vorenthielt, lag wahrscheinlich auf dem Berge Dobruel (Dobroll), rüchichtlich dessen in dem Vergleich von 1255 ausgemacht worden war, daß von der Wasserscheide an die Ostseite den Sunefern, die Westseite aber dem Kloster gehören sollte. Räcklach ist das heutige Rakolle oder Rakovle bei Fraslau und der Hof daselbst der heutige Bärenhof; Wolog aber das heutige Wollog in der Pfarre Franz, damals Brentsch genannt, im ehemaligen Bezirke Osterwiz.

Aus der Anführung der geistlichen Zeugen entnimmt man, daß 1286 bereits die Pfarren Fraslau, Sachsenfeld, Gutendorf und Cilli und das Vicariat Brentsch — jetzt Pfarre Franz — bestanden.

Der erste geistliche Zeuge hieß entweder nicht Hartwig, sondern nur Berthold, oder wenn die Lesung Hartwico richtig ist, so scheint derselbe nur ein Viceplebanus oder Vicarius gewesen zu sein, wie man einen solchen „Joannes viceplebanus de Fraslau“ auch in der Urkunde von 1255 findet. Denn als wirklicher Pfarrer von Fraslau erscheint in der nächstfolgenden Urkunde, die ebenfalls aus dem Jahre 1286 ist, Bertholdus plebanus de Fraslau, derselbe, welcher 1278 als Bertholdus decanus praedictae ecclesiae (de Fraslau) unter den Zeugen erschien.

Die weltlichen Zeugen scheinen sämtlich Ministeriale

\*) Austria sacra. VII. Band, Seite 275—276.

der Freien von Suneck gewesen zu sein, wie dieß rüchfichtlich der beiden ersten schon ihre Prädicate andeuten „Herr Nikolaus von Lengen burg Ritter, Eberhard von Seunek. Ortolf Romschüzel oder Roumschuzel — (erscheint auch 1278 als Zeuge) — war einer der Ahnherren des 1655 in den Freiherrenstand erhobenen Geschlechtes Ramschüssel, welches seit alten Zeiten dem Santhale angehörte. Hainz (Heinz, Heinrich) und Frit, genannt die Dwer (Auer), sind die in der Urkunde von 1278 vorkommenden Brüder Heinrich und Friedrich von Dwe (Au), so wie Hermann der Krainer mit Hermann dem Beamten zu Hackenberg (Heggenberg, eine halbe Stunde von Franz entfernt, damals wahrscheinlich eine Besizung der Sunecker) eine und dieselbe Person ist, während Konrad von Gallenberg einem krainerischen Ministerialgeschlechte angehört.

Die gute edle Gräfin mochte es in ihrem gerechten und gottesfürchtigen Sinne mit dem Kloster aufs beste gemeint haben, aber sie war keine Rechtsverständige und hatte sich auch vorher nur mit einem Geistlichen, aber nicht mit einem Rechtskundigen über die Sache berathen, und in Folge dessen eine Schenkungsurkunde ausgestellt, die wegen wichtiger Gebrechen keine Siltigkeit haben konnte.

Der Abt und Convent von Oberburg, von den Freien von Suneck und gewiß nicht minder auch von andern Adlichen so oft getäuscht und schwer beschädigt, und somit durch Erfahrung gewizigt, mochten jene Mängel der Urkunde auf den ersten Blick herausgefunden und unter Darlegung derselben die Gräfin um die Ausfertigung einer neuen, mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehenen und mit aller juristischen Vorsicht abgefaßten, dem Inhalte nach gleichen Schenkungsurkunde gebeten haben.

Die Mängel und Gebrechen jener ersten Urkunde aber waren nach meiner Ansicht folgende:

1. Margareth, als Witwe Leopolds von Suneck, war zwar zur Zeit der Ausstellung obiger Urkunde wohl im physischen (wahrscheinlich auch im pfsandrechtlichen) Besitze der von jenem hinterlassenen Güter, konnte aber, da sie nicht Eigenthümerin derselben war, rechtlich nichts davon verschenken. Damit

eine solche Schenkung Rechtsgiltigkeit erlangte, mußte die Einwilligung des nächsten Erben jener Güter hinzukommen, nämlich Ulrichs des Freien von Lengen burg, wie er sich von dem Antritte des Majorates an zu nennen pflegte.

Streng genommen hätte unter Einem auch die Einwilligung Gebhards erfolgen sollen; allein das Kloster mochte sich von Seite desselben für sicher gehalten und nur die Einwilligung Ulrichs verlangt haben.

2. War die Urkunde bloß von der Ausstellerin allein, sonst aber von Niemanden gesiegelt worden.

3. Die von der Schenkerin ausgestelltte Urkunde hatte allerdings glaubwürdige geistliche und weltliche Zeugen, aber darunter keinen vom höheren Adel, der im Falle des Wortbruches der Sunecker für das Kloster mit Kraft und Nachdruck das Wort führen konnte.

4. Vor Allem aber fehlte das Siegel und die Zeugenschaft des Vogtes des Klosters.

Deßhalb wurde einige Zeit später, jedoch ebenfalls noch im Jahre 1286, eine neue rechtsgiltige Urkunde fast ganz gleichen Inhalts, jedoch mit anderem Eingang und vor andern Zeugen, ausgefertigt und gesiegelt.

1286 — — im Schloße Sewnek.

Gräfin Margareth, Witwe Leopolds des Freien von Sewnek, schenkt mit Einwilligung Ulrichs des Freien von Lengen burg dem Kloster Oberburg das Patronatsrecht über die Kirche St. Maria zu Fraslau mit allen Rechten, wie dasselbe ihr Gemal und dessen Vorältern inne gehabt haben, ohne Vorbehalt irgend eines Rechtes und mit der Vogtei unter Angelobung eines ewigen Schirmes. Sodann stellt sie dem Kloster zurück den Zehent von einer Garbe oberhalb Sewnek, welchen vorlängst Gebhard, der Bruder Leopolds von Sewnek, dem Kloster zum Ersatz für die demselben zugefügten Schäden geschenkt hatte. Weiter entsagt sie allen Ansprüchen auf den dem Kloster gehörigen Hof zu Räcklach. Endlich schenkt sie dem Kloster den andern eingarbigen Zehent auf dem Berge ebendasselbst (oberhalb Suneck auf dem Dobroll) zur Genugthuung für die

von ihrem Gemale demselben vorenthaltenen Zehnte zu Käflach und Wolog und als Ersatz für die vielen andern dem Kloster und dessen Hörigen zugefügten, auf 600 Mark Pfennige geschätzten Beschädigungen.

Die Urkunde siegelten Gräfin Margareth und die edlen Männer, die Grafen Ulrich von Heunburg und Hermann von Pfannberg.

Zeugen waren: Ulrich Graf von Heunburg, Hermann Graf von Pfannberg, Ulrich der Freie von Lengenbura, Berthold der Pfarrer von Fraslau, Martin der Priester (wo? ebenfalls zu Fraslau oder auf dem Schlosse Suneck?), die Capitularherren von Oberburg Konrad, Ulfing (Wulfing) und Quinwich (?), die Ritter Gerhard von Altenburg, Konrad, Brenner genannt, Ortolf Raumschüssel, Heinrich Auer und sein Bruder Frijzo und Andere mehr. <sup>1)</sup>

Jetzt erst konnte sich das Kloster in Betreff der Schenkung der Witwe Gräfin Margareth für beruhigt halten.

Das dritte und letzte Mal erscheint diese Gräfin als Witwe Leopolds des Freien von Suneck in folgendem Urkunden-Auszuge:

1288 proxima tertia feria post dominicam Palmarum in castro Seunek. Traditio castrorum Seunek, Scheinek, Osterwiz et Liebenstein a Margaretha comitissa relicta vidua quondam Leopoldi liberi de Seunek affini suo Udalrico libero haeredi de Seunek facta. Acta sunt haec — — (wie oben). <sup>2)</sup>

An dieser Urkunde dürfte sich jenes Siegel Margarethens befinden, welches Dr. Eduard Melly in seinen Beiträgen zur Siegelkunde des Mittelalters Seite 235 also anführt: „Margareta von Seunek geborne Gräfin von Heunburg 1288. S. DNE. MARGARETE. DE. SEVNEK. Lapidar zwischen Perllinien. In einem dreieckigen Schilde zwei Querbalken. — Rund, Größe: 1 Zoll 4 Linien. Ungefärbt in ungefärbter Schale an einer Urkunde von 1288 im k. k. Hofkammer-Archive.“

<sup>1)</sup> Muchar Geschichte von Steiermark. VI. Band, Seite 29.  
<sup>2)</sup> Apostelen. VIII. Band, Blatt 137.

Hätte Dr. Melly uns doch auch eine Abschrift jener Urkunde, woran sich das von ihm beschriebene Siegel befindet, mitgetheilt! Nach meiner Vermuthung ist es keine andere, als eben jene, wovon wir nur den oben angeführten kurzen Auszug Apostelen's besitzen.

Wer war nun diese Gräfin Margareth ihrer Herkunft nach? Nach Melly's obiger Angabe, die er wohl in einer Urkunde gefunden haben konnte, eine geborne Gräfin von Heunburg. Was Melly mit Bestimmtheit angibt, war schon lang zuvor, ehe ich sein Werk kennen lernte, meine Vermuthung.

Verhält es sich nun wirklich so, so war Margareth eine Tochter des Grafen Ulrich von Heunburg und seiner Gemalin Agnes, der Witwe des 1269 verstorbenen Herzogs Ulrich von Kärnten, welche K. Ottokar von Böhmen dem genannten Grafen in depressionem generis (Babenbergensis) zur Gemalin gegeben hatte. Denn Agnes war eine Tochter des Markgrafen Hermann von Baden und der Babenbergerin Gertrude, einer Nichte Herzog Friedrichs des Streitbaren.

Gegen die von mir vermuthete, von Melly aber bestimmt angegebene Abstammung Margarethens könnte man aber folgendes, nicht unbegründet scheinendes Bedenken erheben. Da die Ehe zwischen Ulrich und Agnes erst im Spätherbste 1270 abgeschlossen worden war, so konnte Margareth, selbst wenn sie das erstgeborne Kind war, frühestens in der zweiten Hälfte des Jahres 1271 geboren worden sein, und war daher bei dem Tode ihres Gemals noch nicht einmal 15 Jahre alt. Vorausgesetzt, sie sei auch nur 2 Jahre mit ihm vermählt gewesen, so müßte sie in einem Alter von nicht einmal ganz 13 Jahren geheiratet haben, was denn doch nicht angenommen werden könne.

Allerdings ginge dieß nach unseren Gesetzen nicht an und überhaupt ließe zu jetziger Zeit kein vernünftiger Vater seine Tochter in so zartem Alter heiraten. Aber was bei uns jetzt Gesetz und Sitte ist, war es nicht vor 600 Jahren. Denn Kenner des Mittelalters wissen, daß damals und noch viel später gerade in fürstlichen und gräflichen Häusern die in jeder Beziehung verwerfliche Sitte bestand, ihre noch nicht einmal mündigen Töchter

schon zu verloben und dieselben nach erreichter Mündigkeit — beim weiblichen Geschlechte nach dem zurückgelegten zwölften Lebensjahre — zu verheiraten, und zwar oft an Männer, welche schon fünfzig und mehr Jahre alt waren, während die Braut kaum mehr als zwölf Jahre zählte, folglich noch ein Kind war. Und dieses schlechte und verderbliche Beispiel gaben gerade die vornehmsten Häuser, denen es mindere aus Nachahmungslust nachthaten. So war Agnes des oben genannten Markgrafen Hermann von Baden und der Babenbergerin Gertrud Tochter, als sie sich 1263 mit ihrem ersten Gemale, dem Herzog Ulrich von Kärnten vermählte, noch nicht ganz 13 Jahre alt, indem sie 1251 geboren worden war. Eben so konnte nun auch ihre Tochter Margareth schon nach zurückgelegtem zwölften Jahre geheiratet haben. Da es scheint, daß man es nicht einmal mit diesem Alter so genau nahm, und selbst noch unmündige Mädchen heiraten ließ.

Nach einem Witwenstande von zwei Jahren schritt Gräfin Margareth zur zweiten Ehe, und zwar mit dem Grafen Ulrich von Pfannberg. Nach einer Stubenberg'schen Urkunde, die mir leider erst nach der Herausgabe meiner Abhandlung über die Grafen von Pfannberg zu Gesicht gekommen ist, erscheint schon am Sonntag „nach dem Perchttag“ (heil. Dreikönigtag) 1288 „Margareth, die Tochter des Grafen Ulrich von Heunburg“, als die Gemalin des Grafen Ulrich von Pfannberg.

Dies scheint mit der Urkunde ddo. 1288 proxima tertia feria post dominicam Palmarum (am nächsten Mittwoch nach dem Palmsonntag) in castro Sewnek, worin sie relicta vidua quondam Leopoldi liberi de Sewnek genannt wird, im Widerspruche zu sprechen. Allein dieser Widerspruch ist nur ein scheinbarer und hebet sich von selbst, wenn man bedenkt, daß Gräfin Margareth nicht als nunmehrige Gräfin von Pfannberg, sondern nur in ihrer bisherigen Eigenschaft als Witwe Leopolds von Suneck die von diesem hinterlassenen und von ihr als Pfandinhaberin im Besitze gehaltenen Güter ihrem Schwager Ulrich von Suneck übergeben konnte. Aus diesem Grunde also nennt sie sich, obgleich sie bereits seit einem Vierteljahre

mit dem Grafen Ulrich von Pfannberg vermählt war, in der Uebergabsurkunde „Witwe weiland Leopolds von Suneck“. Ueber ihre ferneren Schicksale sehe man meine Abhandlung über die Grafen von Pfannberg.

## §. 16.

Gebhard und Ulrich bis zu des ersten Tode  
um 1292.

Nach Leopolds Tode 1286 ging das Majorat auf den jüngsten Bruder Ulrich über, dem Gräfin Margareth, Leopolds Witwe, dasselbe 1288 übergab, wovon aber das Nähere im nachfolgenden Abschnitte, wo ausschließlich von Ulrich die Rede sein wird, angegeben werden wird. Hier wollen wir nur dasjenige noch anführen, was den ältesten Bruder Gebhard betrifft.

Dieser hatte schon früher zu Gunsten seines jüngern Bruders Leopold und wahrscheinlich unter Einem auch auf den Fall, daß dieser ohne männliche Nachkommenschaft sterbe, zu Gunsten seines jüngsten Bruders Ulrich auf das Majorat Verzicht geleistet, und machte demnach, als jener Fall eingetreten war, auch keine Ansprüche mehr auf dasselbe, so daß Ulrich ruhig und unangefochten den Besitz des Majorates antrat.

Selbstverständlich hatte sich Gebhard einige Güter zum lebenslänglichen Genuße vorbehalten, auf denen er vom weltlichen Treiben zurückgezogen und seine früheren Gewaltthaten bereuend ein stilles, ruhiges, beschauliches Leben führte.

1286 am 1. Februar. K. Rudolf belehnt den Grafen Meinhard II. von Görz — Tirol mit dem Herzogthume Kärnten, jedoch unter der in einer eigenen Urkunde ddo. 1286, 23. Januar ausgesprochenen Beschränkung, daß der Besitz Kärntens kein Recht auf Krain und die (windische) Mark gebe. Diese Länder (Krain und die Mark) verbleiben jedoch dem neuen Herzog als Pfand für die dem Kaiser geliehenen 20,000 Mark.

Da nun zur Mark auch Saunien gehörte, so war Herzog Meinhard der Landes- und Lehensherr der Freien von Suneck, welches Verhältniß so lange dauern sollte, bis die 20,000 Mark zurückgezahlt worden wären. Da diese Zurückzahlung nicht geschah,

so blieb Saunien auch nach Meinharbs Tode bei dessen Söhnen als Pfandinhabern von Krain und der windischen Mark. Wann und wie sich dieß Verhältniß löste, wird in der Folge gesagt werden.

1288 am 8. Dezember zu Pettau. Hartnid von Gutenstein verzichtet gegen Friedrich und Hartnid von Pettau auf alle seine Rechte und Ansprüche an das Haus (Schloß) zu Lewenberch, so wie er schon früher gegen deren Vater Friedrich von Pettau, seinen Herrn, auf dasselbe verzichtet habe.

Zeugen: Min Herren. Her Gebhart von Seunekke, Her Otto von Liechtenstein, Her Friedrich von Jablonch, Her Otto Pyswich — — — —.)

Die Brüder Friedrich und Hartnid von Pettau waren, da ihr Vater Friedrich mit Sophia, der Schwester Gebhards von Suneck vermählt war, Neffen dieses letzteren, woraus seine damalige Anwesenheit zu Pettau und seine Zeugenschaft leicht erklärbar sind.

1291 leistete auch Gebhard Verzicht auf das Patronatsrecht über die Pfarrkirche St. Maria zu Fraslau. Wir geben hier die wörtliche Uebersetzung der darüber in lateinischer Sprache ausgefertigten Urkunde.

1291 (ohne Monat und Tag) apud Gottendorf.

„Ich Gebhard der Freie, erstgeborner Sohn Herrn Konrad's frommen Andenkens von Seunekke, mache bekannt, daß ich aus Verehrung für Jesus Christus und seine fromme Mutter die Jungfrau Maria dem Kloster Oberburg frei und gänzlich, ohne meinen Erben irgend ein Recht darauf zu hinterlassen, das mir von meinen Vorältern her notorisch zustehende Patronatsrecht über die Pfarrkirche St. Maria zu Fraslau (jus patronatus, quod habere noscor a progenitoribus meis in ecclesia s. Mariae plebis de Fraslau —) gegeben habe für meine und meiner Vorältern Vergehungen und um die ewige Vergeltung und besonders für die vielen Beschädigungen und Beleidigungen, welche ich dem vorgenannten Kloster und dessen

Leuten gegen alle Gerechtigkeit ungebührlich zugefügt und wofür ich demselben in Nichts Ersatz geleistet habe.

Auch hab' ich mir in jenem Kloster das Begräbniß für meinen Körper auserwählt, indem ich daselbst die allgemeine Auferstehung zu erwarten wünsche.

Hujus donationis testes sunt Fr. Henricus Prior Oberburgensis, meus confessor (mein Beichtvater), Fr. Chunradus sacerdos, Dominus Hugo capellanus capellae de Gottendorf et alii viri complures. — Datum et actum apud Gottendorf anno Domini M<sup>o</sup> CC<sup>o</sup> XCI<sup>o</sup>. 1)

Es gibt Urkunden, welche uns in wenigen Zeilen ein Bild von Menschen und Zeiten geben. Darunter gehört auch diese Urkunde im Gegensatze zu jener vom Jahre 1255.

Gebhard, welcher in seiner Jugend das Kloster Oberburg auf das feindlichste befehdet, dessen Besitzungen mit Feuer und Schwert verwüstet, dessen Leute getödtet, an Füßen und Ohren verstümmelt und auf andere Weise mißhandelt und somit gegen alle göttlichen und menschlichen Gesetze gefrevelt hatte, ist im Alter voll Reue über seine begangenen Missethaten und voll Verlangens sich mit Gott und den Menschen auszusöhnen, und wünscht in eben dem Kloster, dem er so viel Schaden zugefügt hatte, begraben zu werden.

Seine Geschichte ist zugleich die Geschichte eines großen Theiles seiner Standesgenossen jener Zeit, und so haben die beiden Urkunden von 1255 und 1291 in ihrer Verbindung eine allgemeine höhere kulturgeschichtliche Bedeutung.

Was den eigentlichen Gegenstand der Urkunde betrifft, so ist derselbe schon oben besprochen worden.

Als Ausstellungsort wird Gottendorf genannt. Ich vermute, daß es in der Original-Urkunde nur Göttdorf, d. i. Gouttdorf, Guttendorf geheißen habe. Denn einen Ort Gottendorf gibt es im Santhale nicht, wohl aber ein Gutendorf am Loschnizbache bei Sachsenfeld. Jetzt ist der Ort freilich nur ein Dorf, einst aber war er der Sitz eines eigenen Land-

1) Jodok Stülz. Graf Stahrenbergisches Archiv zu Eferding.

1) P. Marian Fidler, Austria sacra. T. VII. pag. 276—277.

gerichtes, welches, so wie das Landgericht zu Arzlin, später bei der Herrschaft Salloch verwaltet wurde. <sup>1)</sup>

Das Landgericht Gutendorf setzt aber auch eine Herrschaft Gutendorf und ein Herrschaftsgebäude oder ein Schloß daselbst voraus. Dort mochte nun Gebhard die letzten Jahre seines ohnehin zurückgezogenen Lebens zugebracht haben. Daß er schon früher daselbst Besitzungen gehabt habe, beweist die Schenkung eines bei Sachsenfeld am Loschnitzbache gelegenen Mansus an die Karthause zu Seiz (1262); denn Sachsenfeld und Gutendorf liegen ganz nahe bei einander.

Sonderbar ist es, daß der Zeuge Hugo hier nur Kaplan der Kapelle zu Gutendorf genannt wird, während er in der Urkunde vom Jahre 1286 als Pfarrer von Gutendorf angeführt wird. Aber vielleicht bestand außer der Pfarrkirche auch noch eine Kapelle im Schloße zu Gutendorf, so daß Hugo zugleich Pfarrer und Schloßkaplan war.

Obige Urkunde ist die letzte, worin Gebhard erscheint. Er dürfte wohl bald darauf gestorben sein; wann ist nicht bekannt, und wurde ohne Zweifel seinem Wunsche gemäß in der Klosterkirche zu Oberburg begraben, und zwar als der letzte aus seinem Geschlechte.

Er scheint entweder nie verheiratet gewesen zu sein, oder seine Gemalin früh verloren und dann nicht mehr geheiratet, auch nicht den Willen dazu gehabt zu haben, da es sonst kaum begreiflich wäre, wie er als der Erstgeborene das Majoratsrecht seinem jüngeren Bruder Leopold und nach dessen Tode seinem jüngsten Bruder Ulrich hätte abtreten können.

Mit ihm verschwindet auch der Name Gebhard, den er, sein Großvater und sein Urgroßvater geführt hatten, aus dem Geschlechte der Sunecker und ihrer Nachkommen der Grafen von Cilli. Aber auch die übrigen bei den Suneckern üblich gewesenen Vornamen Leopold, Richer und Konrad findet man bei den Grafen von Cilli nicht mehr.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

<sup>1)</sup> Schmuß histor. topogr. Lexicon von Steiermark. I. Bd., S. 648 und 68.